

Feststellung über das Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG

<u>Baugrundstück:</u>	Dornhan, Ellenbögle 1
<u>Gemarkung:</u>	Dornhan
<u>Flurstück-Nr.:</u>	1345, 1346, 1347, 1348/1, 1348/2, 1349, 1350/1, 1350/2
<u>Entwurfsverfasser:</u>	Vaßen Energie und Umwelt, 72581 Dettingen an der Erms
<u>BlmSchG-Antrag:</u>	Flexibilisierung der Biogasanlage; - Errichtung u. Betrieb eines weiteren BHKW, - Errichtung u. Betrieb einer Trafostation, - Errichtung u. Betrieb einer Gasreinigung mit Aktivkohlefilter, - Errichtung u. Betrieb von drei Pufferspeichern mit einem Volumen von je 100 m ³

Die Bioenergie Dornhaner Platte GmbH & Co. KG, Eschenhof 1 in 72175 Dornhan betreibt auf ihrem Grundstück (Ellenbögle 1, Gemarkung Dornhan, Flst.-Nr.: 1345 – 1347, 1348/1, 1348/2, 1349, 1350/1, 1350/2) eine Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft zur Erzeugung von Strom und Wärme. Die Biogasanlage wurde in mehreren Schritten auf die heutige Größe erweitert und unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Der Betreiber plant die Biogasanlage auf den sog. „Flex-Betrieb“ umzustellen, um eine bedarfsorientierte, sichere und zuverlässige Stromversorgung zu gewährleisten. Hierfür wurde mit Antrag vom 18.09.2018 die immissionsschutzrechtliche Änderungs genehmigung für folgende immissionsschutzrechtlich relevante Erweiterung beantragt:

Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW im Container mit 1.501 kW elektrischer Leistung und 3.538 kW Feuerungswärmeleistung für den flexiblen Anlagenbetrieb i. S. d. EEG 2017

Weiterhin ist die Errichtung nachfolgender Nebenanlagen/ Nebeneinrichtungen geplant:

1. Errichtung und Betrieb einer Trafostation
2. Errichtung einer Betrieb einer Gasreinigung mit Aktivkohlefilter
3. Errichtung und Betrieb von drei Pufferspeichern mit je 100 m³ Volumen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 und der

Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von **50 t oder mehr je Tag weniger als 50 t je Tag**, der

Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb von Verbrennungsmotorenanlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Dampf mit einer Feuerungswärmeleistung von **1 MW bis weniger als 10 MW** beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, wie hier Biogas, und der

Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von **3 t bis weniger als 30 t**, eine

allgemeine Vorprüfung

durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die zuständige Behörde prüft, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Absatz 2 der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Kommt die Behörde zu der Einschätzung, dass solche Umwelteinwirkungen vorliegen, besteht eine UVP-Pflicht.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden..

Dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung beigefügt, in welcher in ausreichender Tiefe auf die zu prüfenden Kriterien eingegangen wird. Auf diese Unterlagen wird insoweit verwiesen.

Nach Einschätzung der Behörde hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das für die Flexibilisierung vorgesehene Betriebsgelände ist durch den vorhandenen Betrieb vorbelastet. Durch die geplante Flexibilisierung ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu rechnen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Biogasanlage Dornhan“. Das unmittelbar umgebende Gebiet zum Standort der Biogasanlage ist vorwiegend durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Die Betrachtung der Schutzgüter erfolgt im Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort, bzw. 500 m im Fall von gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmälern. Erfasst wurden im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung folgende Schutzgüter/Schutzkriterien der Anlage 3 zum UVPG:

Nr. 2.3.1 Natura 2000 Gebiete

FFH-Gebiet: „Wiesen und Heiden an der Glatt und Mühlbach (Nr.: 7617341)“

Nr. 2.3.5 Naturdenkmäler

Naturdenkmal: 1 Linde (Nr.: 83250120160)

Nr. 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope

Biotop: „Feldhecken südlich Dornhan“ (Nr.: 176173250166)

Biotop: „Steinriegel südlich Dornhan“ (Nr. 176173250167)

Biotop: „Feldhecken auf Steinriegeln südlich Dornhan“ (Nr.: 176173250165)

Biotop: „Windschutzhecken westlich Marschalkenzimmern“
(Nr.: 176173250164)

Biotop: „Feldgehölz südlich Dornhan“ (Nr.: 176173250168)

Nr.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG

Festgesetztes Wasserschutzgebiet: Wsg Kl. Heuberg, Oberndorf, Epfendorf
(Nr.: 325012)

Für das gegenständliche Vorhaben wurde am 22.02.2019 eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurden folgende Fachbehörden um Stellungnahme und um Einschätzung gebeten:

- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt
- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde

Die beteiligten Fachbehörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären. Es wird daher gemäß § 7 Abs. 1, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für die beantragte Flexibilisierung der Biogasanlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in der Zeit vom 27.02.2019 bis 26.03.2019 auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rottweil, den 22.02.2019

Landratsamt Rottweil

- Untere Immissionsschutzbehörde –